



Satzung der DGaaE

<http://www.dgaae.de>

SATZUNG
der
Deutschen Gesellschaft für allgemeine und
angewandte Entomologie e.V.
(DGaaE)

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung der DGaaE
am 23. März 2011 in Berlin

§ 1 Name, Sitz und Organisation

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie e. V.“ (im Text genannt: „die Gesellschaft“). Sie ist im Jahre 1976 entstanden aus der „Deutschen Entomologischen Gesellschaft“ (DEG) und der „Deutschen Gesellschaft für angewandte Entomologie“ (DGaE).
- (2) Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen unter der Nr. 1049 und hat ihren Sitz an demselben Ort.
- (3) Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, die Beiräte und die Mitgliederversammlung.
- (4) Innerhalb der Gesellschaft können im Einvernehmen mit dem Vorstand regionale Arbeitskreise oder Sektionen gebildet werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft verfolgt der Wissenschaft und der Praxis dienende Zwecke.
- (2) Die Aufgaben der Gesellschaft bestehen darin, das Wissen über Entomologie und die Erforschung entomologischer Probleme zu fördern. Solche Forschung umfaßt als gleichrangige Teilgebiete alle Zweige der grundlegenden und der anwendungsorientierten Entomologie. Somit sind nicht nur alle diesbezüglichen Teildisziplinen der Zoologie mit einbezogen, sondern auch die auf praktische Erfordernisse ausgerichteten Aktivitäten zur Bekämpfung schädlicher und zur Förderung nutzbringender Arthropoden. Die integrierende Funktion der Gesellschaft betrifft dabei sowohl die Einzeldisziplinen grundlegender und anwendungsorientierter wissenschaftlicher Forschung als auch die Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dient die Gesellschaft, indem sie vor allem

- (a) die persönlichen Verbindungen, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit Fachkollegen (haupt- und nebenberuflichen Entomologen) und mit wissenschaftlichen Gesellschaften im In- und Ausland fördert;
- (b) in regelmäßigen Abständen Vortragstagungen veranstaltet, auf denen aktuelle Forschungsergebnisse und Probleme behandelt und diskutiert werden;
- (c) bei Bedarf zusätzliche Sitzungen anregt, die dem Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen, der Demonstration oder der Besprechung gemeinsamer Aufgaben dienen;
- (d) sich der Nachwuchspflege widmet, etwa durch Förderpreise oder Kurzzeit-Stipendien;
- (e) die Veröffentlichung der Verhandlungsberichte und anderer Forschungsergebnisse, besonders der Mitglieder der Gesellschaft, den gegebenen Möglichkeiten entsprechend unterstützt;
- (f) für eine entsprechende Berücksichtigung entomologischer Belange besonders an den Hochschulen und bei den Wissenschaftseinrichtungen außerhalb dieses Bereiches sowie bei den Organisationen der Forschungsförderung eintritt;
- (g) sich bemüht, durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Bedeutung der Entomologie in der Bevölkerung, speziell auch bei Behörden und Institutionen, zu wecken und zu heben
- (h) den Naturschutz in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den europäischen und außereuropäischen Ländern nachdrücklich fördert und unterstützt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft besteht aus persönlichen (natürliche Personen) und korporativen (juristische Personen) Mitgliedern.
 - (a) Den Antrag auf persönliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person stellen, die an der Förderung der Entomologie interessiert ist.
 - (b) Den Antrag auf korporative Mitgliedschaft kann jede juristische Person stellen, die an der Förderung der Entomologie interessiert ist.
 - (c) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mehrheit der früheren Präsidenten (Vorsitzenden) der DGaaE hervorragende Wissenschaftler mit besonderen Verdiensten um die Entomologie ernannt werden. Die Mitglieder der Gesellschaft werden um Vorschläge gebeten. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Schriftführer beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Von der Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich verständigt.
- (3) durch Satzungsänderung entfallen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austrittserklärung,
 - (b) Ausschluss,
 - (c) Ableben des Mitgliedes.

Der Austritt wird mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Er ist schriftlich der Geschäftsstelle oder dem Schriftführer mitzuteilen.

Den Ausschluß eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn dieses die Interessen der Gesellschaft vorsätzlich schädigt oder trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge länger als 2 Jahre im Rückstand bleibt.

Durch Austritt oder Ausschließung erlischt eine Beitragsschuld nicht. Gegen den Beschluss ist Widerspruch in der Mitglieder-Versammlung möglich, die endgültig entscheidet.

- (5) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

- (1) Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar:

- (a) einem Präsidenten,
- (b) drei Stellvertretern,
- (c) einem Schriftführer,
- (d) einem Schatzmeister,
- (e) drei Beisitzern, und
- (f) als geborenem Mitglied der Leiter des Deutschen Entomologischen Institutes (DEI).

Schriftführer und Schatzmeister können sich im Bedarfsfall gegenseitig vertreten.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie sind aus den Reihen der persönlichen Mitglieder zu wählen. Dabei sollen die verschiedenen Richtungen der Entomologie angemessen vertreten sein. Im Vorstand sollen ggf. als Beisitzer die Schriftleiter der Publikationsorgane der Gesellschaft vertreten sein.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die drei Stellvertreter. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der 2. und 3. Stellvertreter jedoch nur vertreten, wenn der Präsident und der 1. Stellvertreter verhindert sind. Die Beisitzer können sich wechselseitig vertreten.
- (4) Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Präsidenten. Er beruft die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlung und die Tagungen ein und leitet sie. Zu ordentlichen Vorstandssitzungen lädt er mindestens 5 Wochen vorher schriftlich ein, zu Tagungen und Mitglieder-Versammlungen mindestens 10 Wochen schriftlich vorher. Alle grundsätzlichen Entscheidungen werden vom Vorstand getroffen. Bei der Mitglieder-Versammlung erstattet der Präsident Bericht über die abgelaufene Periode und stellt diesen zur Diskussion.
- (5) Bei Abstimmungen im Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand kann in einem besonderen Fall ein persönliches Mitglied der Gesellschaft mit der Vertretung beauftragen.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstandes soll nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und in Anlehnung an die amtlichen Dienstreisebestimmungen Reisekostenvergütungen gewährt werden.
- (8) **Nr. 1** Der Vorstand wird von den Mitgliedern durch geheime Briefwahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle persönlichen Mitglieder, die korporativen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Der Vorstand

schlägt auf einer Mitgliederversammlung, die der Briefwahl vorhergeht, im Rahmen einer Vorwahl mindestens für jedes Vorstandsamt einen Kandidaten vor. Der Vorstand berücksichtigt bei seinem Vorschlag die verschiedenen Richtungen der Entomologie in angemessener Weise.

Nr. 2 Auf der Mitgliederversammlung können für die einzelnen Vorstandsämter weitere Kandidatenvorschläge mündlich oder schriftlich unterbreitet werden. Von den genannten Kandidaten muß bei der Vorwahl eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Die Mitgliederversammlung führt aufgrund der genannten Kandidaten die Vorwahl durch.

Nr. 3 Der Vorstand teilt allen Mitgliedern das Ergebnis der Vorwahl innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich mit. Dabei fordert der Vorstand die Mitglieder unter Übersendung von Wahlunterlagen zur Briefwahl auf.

Nr. 4 Die Stimmzettel sind ohne Unterschrift in dem den Briefwahlunterlagen beigefügten geschlossenen, sonst nicht gekennzeichneten Wahlumschlag an den Präsidenten einzusenden. Dies muß spätestens sechs Wochen nach Zusendung der Wahlunterlagen geschehen. Dabei muß der Außenumschlag den Absender des Wahlbriefes erkennen lassen.

Nr. 5 Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dabei zählen die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen nicht mit.

Nr. 6 Das Wahlergebnis wird vom Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern der Gesellschaft, die nicht gleichzeitig kandidieren, ermittelt und festgestellt. Das Wahlergebnis wird unter Angabe der Stimmenzahl innerhalb der darauf folgenden sechs Wochen den Mitgliedern bekanntgegeben.

Nr. 7 Der Präsident und seine Stellvertreter können zweimal, der Schatzmeister viermal wiedergewählt werden.

(9) Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt 3 Monate nach seiner Wahl.

§ 5 Beiräte

(1) Ein wissenschaftlicher Beirat, in dem die verschiedenen Richtungen der Entomologie vertreten sein müssen, berät den Vorstand in fachwissenschaftlichen Fragen. Ein wirtschaftlicher Beirat berät den Vorstand in wirtschaftlichen Fragen.

(2) Die Beiräte werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitglieder der Gesellschaft können weitere Vorschläge einreichen, die mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen müssen.

§ 6 Mitglieder-Versammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist in zweijähriger Folge vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Ausnahmen von der zweijährigen Folge sind zulässig, müssen aber von dem Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Präsidenten in angemessener Frist und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn entweder ein entsprechender Beschluss des Vorstandes oder der schriftliche Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder vorliegt
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (4) Bei Beschlußfassung entscheidet relative Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmberechtigt sind alle persönlichen und korporativen Mitglieder.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) Beschlußfassung über Grundsätze zur Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft;
 - (b) die Vorwahl des Vorstandes;
 - (c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - (d) die Wahl der Beiräte;
 - (e) die Entlastung des Präsidenten und des Schatzmeisters;
 - (f) die Änderung der Satzungen;
 - (g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - (h) die Auflösung der Gesellschaft.
- (6) Vorschläge für Ort und Zeit der nächstfolgenden Tagung der Gesellschaft können bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über den endgültigen Tagungsort und die Zeit entscheidet der Vorstand.
- (7) Über die Abstimmung der Mitgliederversammlung ist ein „Beschlußprotokoll“ zu führen, das von dem jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; es wird bei der nächsten Gelegenheit allen Mitgliedern zugestellt.

§ 7 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zur Durchführung der Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Geldmittel können aufgebracht werden:
 - (a) durch Mitgliedsbeiträge;
 - (b) durch Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen.
- (3) Die Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist im Januar für das laufende Geschäftsjahr im voraus auf das Konto der Gesellschaft zu entrichten. Die Kosten der Anmahnungen gehen zu Lasten des Gemahnten.
- (4) Über die Grundsätze der Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber abzulegen. Die Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben werden durch zwei Rechnungsprüfer kontrolliert. Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erteilt die Mitgliederversammlung auf Antrag Entlastung.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Bestimmungen über Medaillen

In Fortsetzung der Tradition der DEG und der DGaE kann die Gesellschaft an verdiente Fachkollegen des In- und Auslandes Medaillen und andere Formen der Ehrung verleihen. Näheres regeln besondere Bestimmungen.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von jedem Mitglied jederzeit bis 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand gibt die Anträge den Mitgliedern spätestens 8 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung bekannt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

Wird ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, so ist er vom Präsidenten bei der Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe mitzuteilen und in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen.

Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine gemeinnützige Institution, die den Aufgaben dieser Gesellschaft besonders nahesteht, und die das vorhandene Restvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen, ausgenommen der von ihnen geleisteten Einlagen.